

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	28.03.2012	AB Stadt Hettstedt 3/12

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 ,6 ,7 ,8 ,9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung des Gesetzes vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) und den §§ 6 ,8 ,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser (Schmutzwasser, kein Niederschlagswasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser zu beseitigen. Der Verband wälzt die Abwasserabgabe für Direkteinleiter auf die Abwassereinleiter ab. Er kann ferner für weitere nicht verbandsangehörige Gemeinden Dienstleistungen erbringen, soweit diese Dienstleistungen mit den Aufgaben der Abwasserbeseitigung in diesen Gemeinden verbunden sind.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat die öffentlichen Abwasseranlagen dem Zweckverband zu übergeben. Über die Übernahme bestehender Kredite und Kreditverpflichtungen entscheidet die Verbandsversammlung nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit. Sofern die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes eigenständig Ortskanalisationen erstellen, ist das mit dem Zweckverband abzustimmen. Darüber sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen, damit Ortskanalisationen und Zweckverbandsanlagen zeitlich und technisch aufeinander abgestimmt erstellt werden.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (4) Der Zweckverband führt großes und ein kleines Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung“. Das große Dienstsiegel enthält in der Umschrift die „1“ und das kleine Dienstsiegel die „2“.

Siegelabdruck
groß

Siegelabdruck
klein

- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er dient dem öffentlichen Wohl und hat die Pflicht, kostendeckend zu arbeiten. Er ist gemeinnützig.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die nachstehend aufgeführten Kommunen:

Stadt Arnstein

Stadt Hettstedt

Sie machen das Verbandsgebiet aus.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:

Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hettstedt.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

Je Verbandsmitglied mindestens 1 Vertreter	= 1 Vertreter
ab 1.000 Einwohner ein weiterer Vertreter	= 2 Vertreter
ab 5.000 Einwohner zwei weitere Vertreter	= 3 Vertreter
ab 10.000 Einwohner drei weitere Vertreter	= 4 Vertreter
ab 15.000 Einwohner vier weitere Vertreter	= 5 Vertreter
ab 20.000 Einwohner fünf weitere Vertreter	= 6 Vertreter

Maßgebend bei der Bildung sind die Einwohnerzahlen vom 31.12. des dem Beginn der jeweiligen Wahlperiode der Gemeinderäte voran gegangenen Jahres.

Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden – soweit ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter entsendet - nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann seine Stimme auf einen anderen Vertreter des selben Verbandsmitgliedes übertragen. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vertreter und die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Kommunalvertretung. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Konstituierung der neu zusammengesetzten Verbandsversammlung. Wiederholte Bestimmungen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Beim Zweckverband besteht ein Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Vergabeausschusses und wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Für jedes der 2 weiteren Mitglieder wird ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder der Verbandsversammlung benannt.
- (6) Die Mitglieder sowie deren Vertreter im Verhinderungsfall werden spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte benannt, erstmalig jedoch spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Vergabeausschusses mit beratender Stimme.

- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vergabeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu benannten Vergabeausschusses fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Auftragserteilung, Überwachung und Koordinierung der von dem Verband im Sinne des § 1 dieser Satzung geplanten und durchgeführten Investitionen.
 2. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Vertreters sowie von notwendigen Ausschüssen.
 3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter.
 4. Festlegung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr.
 5. Festlegung der Verbandsumlage.
 6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 7. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
 9. Geschäftsordnung des Verbandes.
 10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
 11. Abschluss von Gestaltungsverträgen mit Direkteinleitern, die nicht die Ortskanalisation von Verbandsmitgliedern nutzen können.
 12. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
 13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
 14. Übertragung des Betriebes von Verbandsanlagen an Dritte.
 15. Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.
 16. Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von über 50.000 € je Einzelfall überschreiten.
 17. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von über 1.000.000 € je Einzelfall.
 18. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 131 (2) GO LSA.“
- (2) Der Vergabeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte soweit eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten ist, bis 1.000.000,00 € je Einzelfall.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muß außerdem zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; wobei in der Ladung auf die Verkürzung der Ladungsfrist und den Grund für die Nichteinhaltung der regulären Ladungsfrist hinzuweisen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.
- (2) Sofern Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt werden und die Verbandsversammlung zur Verhandlung über die gleichen Angelegenheiten zum zweiten Mal einberufen wird, so ist die zum zweiten Mal einberufene Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der anwesenden Mitglieder bezüglich der zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung, für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung ist erforderlich für Entscheidungen über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (6) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes sowie den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (7) Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (8) Sofern durch die Verbandsversammlung Wahlen durchgeführt werden, erfolgen diese gemäß § 54 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9 Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Soweit das Gesetz und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für die Kommunen in Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Nach Gründung des Abwasserzweckverbandes ergehende Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt finden auf die Verbandssatzungen Anwendung.

§ 10 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter ohne Aussprache.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entspricht der des § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt bis zur Konstituierung der neu gewählten Verbandsversammlung im Amt.
- (4) Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, oder legt sein Amt als Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter vorzeitig nieder, so ist für den Rest der Wahlperiode von der Verbandsversammlung ein anderer Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung handelt sein Vertreter.

§ 12 Wahl und Stellung des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsgeschäftsführer und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Scheidet der Verbandsgeschäftsführer vorzeitig aus oder legt sein Amt als Verbandsgeschäftsführer vorzeitig nieder, so ist für den Rest der Wahlperiode von der Verbandsversammlung ein anderer Verbandsgeschäftsführer zu wählen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wieder gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet unabhängig davon mit Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Er ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme. Er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.
- (7) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

- (8) Der hauptberufliche Verbandsgeschäftsführer wird mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt. Der Verband nimmt gegenüber dem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Im Anstellungsvertrag ist festzulegen, wann der Gewählte die Stelle des Geschäftsführers antritt und dass seine Anstellung mit Ablauf der Wahlperiode oder mit Ablauf des Tages an dem er vorzeitig abgewählt wird, endet.
- (9) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist die/der beim Zweckverband beschäftigte kaufmännische Leiterin/ kaufmännische Leiter.

§ 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie in Verantwortung der Verbandsversammlung gegenüber durch.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieser Satzung einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:
1. Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelfall nicht überschreiten.
 2. Aufnahmen von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelfall nicht überschreiten
 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
 4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
 5. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über alle anderen Beschäftigungsverhältnisse.
 6. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

§ 14 Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Erklärung in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Abs. 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15 Wirtschaftlichkeit

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des EigBG vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251). Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 8 Abs. 2 Ziff. 6 GKG LSA i.V.m. § 127 Abs. 4 GO LSA ist für den Zweckverband das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz.

§ 16 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband finanziert seine Aufgaben wie folgt:
 - aus Fördermitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union
 - aus Gebühren, Beiträgen und sonstigen speziellen Entgelten
- (2) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen den Liquiditätsbedarf zu decken, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Dabei wird zwischen einer Betriebskostenumlage und einer Investitionsumlage unterschieden. Eine weitere Unterscheidung nach Aufgabenbereichen ist möglich, soweit die Verbandsversammlung dies beschließt.
- (3) Der durch Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufenden Finanzbedarf für den Betrieb wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Maßgebend sind die Zahlen des Statistischen Landesamtes.
- (4) Der durch Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für die Herstellungskosten, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Maßgebend sind die Zahlen des Statistischen Landesamtes.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, auf sie entfallende Kapitalanteile von aufzunehmenden bzw. bereits aufgenommenen Darlehen unter Wegfall des entsprechenden Anteils der Verbandsumlage an den Verband zu zahlen, wenn sie eine entsprechende Erklärung bis zur Beschlußfassung der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan abgegeben haben, oder zu einem späteren Zeitpunkt der Verbandsvorstand dem betreffenden Mitglied die Zustimmung des Verbandes zur Darlehensablösung mitteilt. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn dem Verband daraus kein finanzieller Nachteil entsteht.
- (6) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Die Umlagenbeiträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung der Höhe des Umlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt § 238 Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.
- (7) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebeitrages des Vorjahres anzufordern.

§ 17 Veröffentlichungen

- (1) Die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hettstedt. Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hettstedt ist im Amtsblatt der Stadt Arnstein hinzuweisen.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hettstedt. Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hettstedt ist im Amtsblatt der Stadt Arnstein hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in den Geschäftsräumen des AZV Hettstedt und Umgebung, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt während der Dienstzeit ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Hettstedt hingewiesen. Auf den Hinweis im Amtsblatt der Stadt Hettstedt ist im Amtsblatt der Stadt Arnstein hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Bekanntgabe der Durchführung der Verbandsversammlungen (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgt in der Regionalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“.

§ 18 Eigentum an den Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes

Die im Rahmen des Zweckverbandes geschaffenen Anlagen und Einrichtungen sowie die, die diesem gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu Eigentum übertragen wurden, sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 19 Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung durch Beschluss möglich. Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen notwendig ist.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Zweckverband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.
- (3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (4) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn dies von der Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) § 19 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.
- (2) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 27.02.2012

Andreas Krieg
Verbandsgeschäftsführer